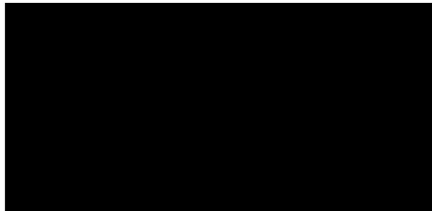




Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden



Geschäftszeichen 000.257.003-00025
Bearbeiter Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368-2368
Datum 17.04.2019

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage im Kontext aller Abituraufgaben des Jahres 2019

Sehr geehrter 

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 7. April 2019 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt. Sie erbitten Zugang zu sämtlichen Abituraufgaben des Hessischen Landesabiturs 2019 inklusive der Erwartungshorizonte und Handreichungen zur Korrektur.

Da der Prüfungszeitraum für das Abitur 2019 derzeit noch nicht abgeschlossen ist, ist der Informationsanspruch auf Zugang zu den Abituraufgaben des Jahres 2019 nach § 82 Nr. 2 Buchst. d) i. V. m. § 84 Abs. 1 HDSIG abzulehnen.

Abiturlösungen mit Lehrerhinweisen und Erwartungshorizonten beinhalten prüfungsspezifische Wertungen und Darstellungen und gehören damit in den Kernbereich der Tätigkeit bei Prüfungen und Leistungsbewertungen. Sie sind zudem in einem Dokument miteinander verbunden und nicht zu trennen. Sie unterfallen daher allgemein der gesetzlichen Bereichsausnahme zur Tätigkeit bei Prüfungen und Leistungsbeurteilungen nach § 81 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG, sodass diese vom Informationsanspruch ausgenommen sind.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags, zu dem die Daten übermittelt wurden, verarbeitet. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags auch nicht erforderlich.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutz-hinweise-hessisches-kultusministerium>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

